

**Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV
Nr. 51/2026**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 28. September 2026

**Publikation des teilrevidierten Selbstregulierungsreglements SRO/SLV «SRR» in der
13. Fassung vom 17. September 2026 sowie das Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren
in der Fassung vom 17. September 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die 12. Fassung vom 19. Januar 2023 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV (SRR) wurde einer Teilrevision unterzogen und ist in der 13. Fassung vom 17. September 2026 von der FINMA am 22. September 2026 genehmigt worden. Das teilrevidierte SRR tritt auf den **1. Oktober 2026** in Kraft.

Die Anpassungen basieren auf dem [revidierten Geldwäschereigesetz \(GwG, SR 955.0\)](#), welches per 1. Oktober 2026 in Kraft tritt, sowie auf dem neuen [Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen \(TJPG, SR 955.3\)](#), welches zusammen mit der [Verordnung \(TJPV, SR 955.31\)](#) ebenfalls per 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird. Mit der Revision des GwG (insbesondere mit dem Verweis auf das Embargogesetz) sowie der neuen GwG-Unterstellung der Berater sollen regulatorische Lücken geschlossen und im Hinblick auf das FATF-Länderexamen im Jahr 2026/2027 umgesetzt werden.

Ein zentrales Ziel des neuen TJPG sind der Zugang von zuständigen Behörden zu vollständigen, aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen eines Unternehmens sowie die Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen und dadurch die Stärkung der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Mit der Inkraftsetzung des TJPG wird eine FATF-Empfehlung aus dem letzten Länderexamen erfüllt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Mitgliederinformation vom Juli 2026 des SLV und der SRO/SLV zum neuen TJPG.).

Anlässlich der diesjährigen Weiterbildungsseminare der SRO/SLV vom 10. Juni und 3. September 2026 wurden Sie bereits über die GwG-Revision, das neue TJPG sowie die Revision der Reglemente SRO/SLV informiert.

Nachfolgen geben wir Ihnen einen kurzen **Überblick über die wichtigsten Änderungen:**

Anpassung im Zusammenhang mit dem Verweis im GwG auf das Embargogesetz (EmbG)

- Geltungsbereich (Rz. 2 Abs. 2)

*² Die Finanzintermediäre organisieren sich in ihrem Bereich selbst und treffen sämtliche Massnahmen, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, **einschliesslich zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 (EmbG; SR 946.231)**, notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.*

- Leitlinien (Rz. 3)

*Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, namentlich des GwG mit den zugehörigen Vollzugserlassen, und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), insbesondere die Artikel 260quinquies Abs. 1, 305bis und 305ter StGB, einzuhalten **und Verstösse gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG zu verhindern.***

- Pflicht zur Durchführung von zusätzlichen Abklärungen (Rz. 48 Abs. 2 lit. g)

*g) **ob es sich bei der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) um eine Person mit Einträgen in Sanktionsverordnungen gestützt auf das Embargogesetz oder in sog. „Terroristenlisten“ gemäss Art. 22a GwG handelt.***

Anpassungen im Zusammenhang mit dem TJPG

- Online-Abfrage im Transparenzregister (Rz. 34)

¹ Der Finanzintermediär kann u.a. gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG; SR 955.3) Daten des Transparenzregisters online abrufen.

² Falls der Finanzintermediär das Transparenzregister konsultiert und dabei einen Unterschied nach Art. 30 TJPG zwischen den Registerdaten und den eigenen Daten oder einen Vermerk im Register feststellt und kein Zweifel an den durch den Finanzintermediär gemäss SRR festgestellten Daten besteht, steht dies einer Aufnahme resp. Weiterführung der Geschäftsbeziehung nicht entgegen.

Anpassungen zur Form der Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen resp. Kontrollinhaber

- Ergänzung in Rz. 27 Abs. 2, in Rz. 28, in Rz. 29 Abs. 2 und Rz. 30 Abs. 1:

*...schriftliche Erklärung **oder eine in anderer Form durch Text nachweisbare Erklärung**...*

Weitere Anpassungen

➤ Begriffe (Rz. 10)

b) Kontrollinhaber

*Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, **welche direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft halten.***

Wird die Gesellschaft nicht von Personen nach Absatz 1 kontrolliert, so muss festgestellt werden, wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaber kontrolliert.

Lassen sich keine Kontrollinhaber nach den Absätzen 1 und 2 feststellen, so muss anstelle der Kontrollinhaber ersatzweise die geschäftsführende Person festgestellt werden.

➤ Voraussetzungen für den Anschluss der Finanzintermediäre (Rz. 11)

*b) **er geniesst einen guten Ruf und bietet Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dem GwG und der SRO-Reglemente;***

*c) **die mit der Verwaltung und Geschäftsführung seines Unternehmens betrauten Personen, die Aktionäre, welche ~~mehr als~~ 10% oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen, sowie sämtliche Mitarbeiter, welche im GwG-relevanten Bereich tätig sind, geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dem GwG und der SRO-Reglemente-Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung, und***

➤ Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 40 Abs. 1)

*¹ **Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (inkl. des Kontrollinhabers) ohne triftige Gründe, bleiben die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach Durchführung der erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. Des Kontrollinhabers) bestehen, oder drängt sich dem Finanzintermediär der Verdacht auf, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. Des Kontrollinhabers) gemacht wurden, muss der Finanzintermediär die bestehende Geschäftsbeziehung unverzüglich abbrechen, sofern nicht die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9. GwG) gegeben sind (vgl. Rz. 55 des SRR).***

➤ Ergänzung mit PEP nahestehende Person und Person aus «High-Risk» oder nicht kooperativen Länder sowie jährlicher Entscheid der Geschäftsleitung oder mindestens eines ihrer Mitglieder zur Weiterführung von diesen Geschäftsbeziehungen (Rz. 50 Abs. 1)

¹ Die Aufnahme oder Änderung einer Geschäftsbeziehung, bei welcher eine ausländische oder eine als erhöhtes Risiko qualifizierte inländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation **oder eine diesen Personen nahestehenden Person** Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person (inkl. des Kontrollinhabers) ist, muss von der Geschäftsleitung oder mindestens einem ihrer Mitglieder genehmigt werden. **Das gleiche gilt für Personen, die in einem von der FATF als „High-Risk“ oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig sind. Sofern mehrstufige hierarchische Strukturen vorliegen, so können diese Aufgaben der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen werden. Die Geschäftsleitung oder mindestens eines ihrer Mitglieder muss jährlich über die Weiterführung von diesen Geschäftsbeziehungen entscheiden.**

- Ergänzung zum Informationssystem im Verkehr mit MROS (Rz. 58 Abs. 1)

¹ **Der Verkehr mit MROS erfolgt über das Informationssystem nach Art. 23 Abs. 3 GwG sowie Art. 3a f. der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV SR 955.23). Das Bundesamt für Polizei bestimmt den Datenstandard der Informationen, die über das Informationssystem übermittelt werden.**

- Anpassung Art. 10a GwG an Gesetzestext von revGwG (Rz. 59)

⁵ **Die Händlerin oder der Händler oder die Beraterin oder der Berater darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.**

- Neues Kapitel lit. J zum Informationsaustausch mit der FINMA (Rz. 64)

¹ **Die Aufsichtsorganisationen, die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, einschliesslich nicht öffentlich zugänglicher Informationen.**

² **Die Wahrung des Berufsgeheimnisses bleibt vorbehalten.**

Im Übrigen wurde im Reglement der Begriff «oberstes Geschäftsführungsorgan» durch **«Geschäftsleitung»** ersetzt.

Im Zuge der Revision des SRR wurde auch das Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren hinsichtlich einer Vereinheitlichung des Sanktionswesens unter den Selbstregulierungsorganisationen revidiert. Auch dabei handelt es sich um eine Anforderung der FATF aus dem letzten Länderexamen. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Sanktionsarten (lit. D) und einer Anhebung der Maximalbeträge der Konventionalstrafen auf CHF 1 Mio. resp. CHF 2 Mio. in besonders schweren Fällen. Das revidierte Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren tritt ebenfalls per 1. Oktober 2026 in Kraft.

Eine Übergangsfrist zur Umsetzung des revGwG sowie der Reglemente der SRO/SLV kann nicht gewährt werden. Die FI-Prüfstellen werden jedoch instruiert, dass sie die Umsetzung des revGwG sowie der Reglemente der SRO/SLV erstmals anlässlich der GwG-Prüfung 2028 für das Geschäftsjahr 2027 prüfen.

Wir bitten Sie, ihre internen Weisungen, Prozesse und Kontrollen entsprechend zu prüfen und die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Ferner fordern wir Sie dazu auf, die Mitarbeitenden zu den relevanten Änderungen zu schulen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eliane Gmünder
Leiterin Fachstelle SRO/SLV